

ÖFFENTLICHE AUFLAGE II

Gemeinde Lyss

Änderung ZÖN Nr. 22 «Wannersmatt» (Padel-Anlage)

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Baureglementsänderung

Die Änderung besteht aus:

- Baureglementsänderung

weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

Februar 2021

Anhang A2: Besondere Bestimmungen zu ZÖN und ZSF

A21 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN)

A211 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) Ortsteil Lyss

In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen im Ortsteil Lyss gelten überdies die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
<i>ZöN 1 bis 21</i>	<i>unverändert</i>	
ZöN 22 (Wannersmatt) / Freizeit, Sport	Bestehende Überbauung und Gestaltung Es sind keine weiteren Bauten und Anlagen zugelassen. Die bestehende Tenniswand kann im Rahmen der Zweckbestimmungen umgenutzt und um 1/2 der Fläche erweitert werden, wobei die künftige Anlage eine traufseitige Fassadenhöhe von maximal 4.5 m plus eine maximal 2.0 m darüber hinausragende Beleuchtung aufweisen darf.	III
<i>ZöN 23 bis 51</i>	<i>unverändert</i>	

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 21. August 2020
Öffentliche Auflage vom 21. Aug. bis 22. Sept. 2020

Einspracheverhandlungen am –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 5. August 2020

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8
BauV im amtlichen Anzeiger vom 16. Oktober 2020

Publikation im amtlichen Anzeiger vom ...
Öffentliche Auflage vom ...

Einspracheverhandlungen am ...
Erledigte Einsprachen ...
Unerledigte Einsprachen ...
Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch den Gemeinderat am ...

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8
BauV im amtlichen Anzeiger vom ...

Der Präsident Der Sekretär

.....
Andreas Hegg Daniel Strub

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lyss,

Der Gemeindeschreiber

.....
Daniel Strub

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**